

Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gerichteter Angaben hat auf der Grundlage der Regelungen der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Es gilt das Verbot, das Strafverfahren durch Sachverhaltsklärungen nach dem VP-Gesetz zu ersetzen.

Der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht es auch, die Befragung nach dem VP-Gesetz zur Aufklärung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu nutzen, wenn bereits entschieden werden kann, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da auf Grund aller Umstände des Sachverhaltes, des Verhaltens des Täters vor und nach der Tat sowie aus politischen, politisch-operativen Gründen und Zielstellungen die Voraussetzungen für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB gegeben sind. Diese strafprozessualen Entscheidungen können nur auf der Grundlage von Ermittlungsergebnissen erfolgen, die im Rahmen der zulässigen strafprozessualen Tätigkeit zustande kamen.

Damit im Zusammenhang stehen Probleme des Hinüberleitens von Sachverhaltsklärungen nach dem VP-Gesetz in strafprozessuale Maßnahmen. Die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz können (bei erarbeiteten Verdachtshinweisen) die Notwendigkeit der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen gemäß §§ 92 ff. StPO oder (bei erarbeitetem Verdacht) die Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründen. Bei allen derartigen Handlungen besteht u. a. das Erfordernis, die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsklärung und bei anderen Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes erarbeiteten beweiserheblichen Informationen für die Beweisführung im Strafverfahren zu sichern.

Die im Ergebnis von Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes durch die Untersuchungsorgane erarbeiteten beweiserheblichen Informationen können in ihrer Gesamtheit als Anlaß für